

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2017/9/27 9ObA73/17a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2017

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Dehn und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Dr. I***** S*****, vertreten durch Dr. Anke Reisch, Rechtsanwältin in Kitzbühel, gegen die beklagte Partei Land *****, vertreten durch Mag. Thomas Reisch, Rechtsanwalt in Wien, wegen zuletzt 13.377,92 EUR sA (Revisionsinteresse: 11.086,53 EUR sA), im Verfahren über die Revision der klagenden Partei gegen das Teilurteil des Oberlandesgerichts Wien als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 25. April 2017, GZ 7 Ra 31/17f-45, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Berufungsgericht zur Nachholung des Ausspruchs nach § 500 Abs 2 Z 3 ZPO zurückgestellt.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Mit dem bekämpften Berufungsurteil gab das Berufungsgericht der Berufung der Klägerin teilweise Folge, indem es 1. die Abweisung des Klagebegehrens im Umfang von 11.086,53 EUR sA als Teilurteil bestätigte und 2. hinsichtlich der Abweisung des Mehrbegehrens von 2.291,39 EUR sA das Urteil des Erstgerichts aufhob und die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an das Erstgericht zurückverwies. Die Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens wurde der Endentscheidung vorbehalten.

Das Teilurteil enthält entgegen § 500 Abs 2 Z 3 ZPO (Kodek in Rechberger, ZPO4 § 500 Rz 8 aE) keinen Ausspruch über die Zulässigkeit der Revision. Der Akt ist daher dem Berufungsgericht zurückzustellen, um den entsprechenden Ausspruch nachzutragen (RIS-Justiz RS0041371).

Textnummer

E119610

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:009OBA00073.17A.0927.000

Im RIS seit

24.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at